

I. Nachtrag zum Urlaubs- und Absenzenreglement

Reglement über Gewährung von Urlauben und
Umgang mit Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Version 1.2

- Vom Schulrat vorberaten am 13. August 2024
- Vom Gemeinderat erlassen am 3. September 2024.
- Fakultatives Referendum vom 16. September bis 25. Oktober 2024.
- In Anwendung ab 1. Januar 2025.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen¹ und Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil als **I. Nachtrag zum Urlaubs- und Absenzenreglement (Änderungen **fett** und **kursiv**):**

Entscheid	<i>Art. 5.</i> Die zuständige Instanz ² entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann weitere Gründe in Absprache mit der vorgesetzten Stelle zulassen.
Zuständigkeit	<i>Art. 8.</i> Die Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben liegt a) bei der Lehrperson für Gesuche bis zu zwei Halbtagen, ausgenommen Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen; b) bei der Schulleitung für Gesuche von drei bis zehn Halbtagen oder für Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen; c) beim Schulrat bei der Schulleitungskonferenz für Gesuche von über zehn Halbtagen.
Verpasster Unterricht	<i>Art. 11. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Dies darf die Schule nicht über Gebühren beanspruchen.</i>

VII. Genehmigungsvermerk

Der I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt am 3. September 2024.

Gemeinde Flawil
Gemeinderat

Rolf Claude
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratschreiber

*Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September bis 25. Oktober 2024.
Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. November 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.*

¹ sGS 151.2; Gemeindegesetz (abgekürzt GG)

² Siehe Artikel 8 dieses Reglements